

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 12.11.2024

SV/BeVoSv/221/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	20.11.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	18.12.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2025

Haushaltssatzung und -plan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2025

Zielsetzung:

Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Schulverbandsversammlung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Schulverbandsversammlung** beschließt,

die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 12.11.2024

Koop, Axel am 08.11.2024

Payenda, Said Ramez am 08.11.2024

Sachverhalt:

Gemäß § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sowie der §§ 75 ff. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) ist für den Schulverband Ratzeburg für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung sowie ein Haushaltsplan zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden

(Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2025 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2026 - 2028 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2025 folgendes Bild:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	7.094.800 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	7.094.800 €

Damit weist der Ergebnisplan keinen Jahresfehlbetrag oder -überschuss aus. Somit ist der Haushalt ausgeglichen.

2. Finanzplan

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	6.984.100 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	6.582.900 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (+) 401.200 €.

b) Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	2.147.900€

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 2.147.700 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 736.200 €.

c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 401.200 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.147.700 €

Somit beträgt der Finanzmittelfehlbetrag – 1.746.500 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen.

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach dem Entwurfshaushalt je zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 u. 28 FAG auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Anzumerken ist, dass aufgrund einer softwareseitigen Umstellung in der Anlagenbuchhaltung die Abschreibungswerte nicht fortgeschrieben werden können. Der Softwarehersteller ist beauftragt, schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen. Die jetzigen im Entwurfshaushalt berücksichtigten Abschreibungswerte stammen aus der Finanzplanung des Haushaltsjahres 2024.

Die Personalaufwendungen wurden seitens der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) ermittelt; dabei wurde eine tarifrechtliche Steigerung von 4 % angenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt mit folgenden Bestandteilen:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- Schulverbandsumlage inklusive Zusammenstellung
- Ergebnisplan 2025
- Gesamtergebnisplan nach amtlichen Muster SH
- Teilergebnispläne 2025 nach amtlichen Muster SH
- Investitionsübersicht 2024 bis 2028
- Gesamtfinanzplan nach amtlichen Muster SH
- Teilfinanzpläne nach amtlichen Muster SH
- Anlage zum Finanzplan – Berechnung der Kreditobergrenze
- Einzelerläuterungen 2025